

Coface Country Report

Bosnien und Herzegowina

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	5
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	6
3. POLITISCHE SITUATION	7
3.1 Inland	7
3.2 Bosnien und Herzegowina und die EU	7
3.3 Abkommen mit Österreich	8
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
4.1 Gesellschaftsrecht	9
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	11
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	11
4.4 Streitbeilegung	13
4.5 Insolvenz	14
4.6 Rechte der Sicherheiten	15
4.7 Arbeitsrecht	16
4.8 Grunderwerb	16

5. DOING BUSINESS IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA	17
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	17
5.2 Zahlungskonditionen	17
5.3 Betreuung	18
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	18
5.5 Risikoeinschätzung	19
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	20
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	21
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	22
QUELLENVERZEICHNIS	23

Bosnien und Herzegowina ist ein Staat in Südosteuropa und grenzt an Serbien, an Montenegro und an Kroatien. Am 15.10.1992 erklärte es seinen Austritt aus dem Staatenverbund Jugoslawien. Der darauf folgende Bosnienkrieg endete 1995 mit dem am 14.12. unterzeichneten Dayton-Vertrag. Die föderale Republik Bosnien und Herzegowina besteht aus den weitgehend autonomen Gliedstaaten Föderation Bosnien und Herzegowina („Föderation“) und Republika Srpska („Republik“, „RS“), sowie dem Sonderverwaltungsgebiet Brčko-Distrikt. Die Föderation ist weiter in Kantone und Gemeinden unterteilt, die Republik nur in letztere. Sowohl Gesetzgebung als auch Verwaltung sind weitgehend selbständig. Lediglich Außen- und Verteidigungspolitik, Geldpolitik sowie Außenwirtschaftsbeziehungen werden in Sarajevo entschieden.

Staatsform	Demokratischer Bundesstaat		
Verwaltungsapparat	zwei Entitäten: Föderation Bosnien und Herzegowina und Serbische Republik (Republika Srpska), Protektorat Brčko		
Fläche	51.129 km ²		
Einwohnerzahl	4.025.476; Dichte: 79 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprachen	Bosnisch, Kroatisch, Serbisch		
Währung	1 Konvertible Mark (KM) = 100 Fening		
Hauptstadt	Sarajevo	520.000	Einwohner
Wirtschaftsstandorte	Banja Luka	250.000	Einwohner
	Tuzla	134.000	Einwohner
	Zenica	129.000	Einwohner
	Mostar	105.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	49% Bosniaken (Bosnier), 34% Serben, 16% Kroaten, 1% Minderheiten (Bosnisch-Herzegowinische Roma, Juden)		
Religion	40% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe, 15% Katholiken, 11% Minderheiten (Juden und Gläubige sonstiger Religionen)		
Rohstoffe	Eisenerz, Kohle, Steinsalz, Bauxit, Blei, Zink, Agrarland		
Wichtigste Sektoren	Energie, Fahrzeugindustrie		
Mitglied in internationalen Organisationen	IWF, Weltbank, EBRD, CEFTA, Beobachterstatus in WTO seit 1999		

Länder-Rating

Coface Rating
D

www.cofacerating.com

Seit dem Ende des Krieges ist die Wirtschaft von Bosnien und Herzegowina im Aufschwung. Dennoch ist Bosnien und Herzegowina immer noch das am wenigsten entwickelte Land der Region. Das größte Problem des Staates ist die sehr komplexe und überfrachtete Verwaltungsstruktur, die aus drei mehr oder weniger selbständigen Verwaltungseinheiten (Föderation, Republik, Brčko) besteht, sowie die mangelnde Rechtsstaatlichkeit. Die Umsetzung der gesamtstaatlichen oder teilstaatlichen Gesetze ist in der Realität teilweise nicht effektiv. Korruption ist weiterhin sehr verbreitet.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

In den Jahren 2009 und 2010 wird das Wirtschaftswachstum in Bosnien auf Grund von sinkenden Exporten und Importen vermutlich rückläufig sein. Die Budgetposition ist angespannt, und der IWF wurde um Unterstützung ersucht. Die Arbeitslosigkeit sollte sich ausgehend von einem bereits hohen Niveau weiter erhöhen. Durch das Currency Board ist die Möglichkeit einer Abwertung ausgeschlossen. Die Republik scheint in einem besseren wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu sein. Insgesamt wird die Wirtschaft Kapitalzuflüsse benötigen, um wieder zu wachsen. In den letzten Jahren konnte das hohe Leistungsbilanzdefizit durch Transferleistungen der Bosnier im Ausland ausgeglichen werden.

2.2 Wirtschaftspolitik

Bosnien und Herzegowina steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Diese beinhalten einen zu großen und ineffizienten öffentlichen Sektor, bürokratische Hindernisse für Unternehmer und einen fragmentierten Arbeitsmarkt, der die ethnische Teilung des Landes widerspiegelt. Die Koordination zwischen den Ethnien muss verstärkt werden. Auch die Bankenaufsicht und die Steuergebarung sind verbesserungswürdig mit rückläufigen Einnahmen im letzten Jahr. 2008 hat die Föderation 133 Mio. EUR an Schulden angehäuft, vor allem auf Grund großzügiger Zahlungen an Veteranen und von Berufsunfähigkeitspensionen.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Die größten Unternehmen des Landes konzentrieren sich um die Zentren Sarajevo und Mostar. So hat das Automobilzulieferungsunternehmen ASA seinen Hauptsitz bei Sarajevo, der Metallproduzent Aluminij seinen Sitz in Mostar.

2.4 Handelspartner

Bosnien und Herzegowina exportiert Metalle, Textilien und Holzprodukte vor allem nach Kroatien, Slowenien, Italien und Deutschland. Die genannten Produkte machen 50% aller Exporte aus. Importiert werden Maschinen, Chemikalien und Nahrungsmittel vor allem aus denselben Ländern. Die EU ist damit der Haupthandelspartner von Bosnien und Herzegowina mit einem Anteil von etwa 50%. Österreich ist im Land sehr aktiv und nach Slowenien wertmäßig der größte ausländische Investor.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung von Bosnien und Herzegowina.

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,3	6,2	5,5	5,3	3,0
Inflation (%)	3,6	6,1	1,6	8,0	5,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-2,2	-0,4	-3,3	-4,9	-5,4
Ausfuhren (Mio. USD)	2.555	3.381	4.243	5.400	5.900
Einfuhren (Mio. USD)	7.454	7.680	9.947	12.400	12.700
Handelsbilanz (Saldo in Mio. USD)	-4.899	-4.298	-5.704	-7.000	-6.800
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-17,8	-8,5	-13,2	-17,2	-17,2
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	49,9	50,4	52,5	53,9	64,5
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	4,5	6,2	4,6	5,5	5,4
Währungsreserven (in Monatsimporten)	3,7	4,8	5,0	3,2	4,0

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Die Konvertible Mark war fix an die Deutsche Mark gebunden. Seit 2001 besteht eine offizielle Bindung an den Euro. Im Jahresschnitt betrug der Wechselkurs seit 2005 1,96 KM/EUR.

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Bosnien und Herzegowina ist ein demokratischer Bundesstaat mit den zwei konstitutiven Entitäten. Staatsoberhaupt ist das Staatspräsidium, bestehend aus jeweils einem Vertreter der bosnischen Kroaten, der Bosniaken sowie der bosnischen Serben mit rotierendem Vorsitz. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und der Völkerkammer. Es gibt eigene Regierungen und Parlamente in den Entitäten mit den Regierungssitzen Sarajevo und Banja Luka. Faktisch übt jedoch der Hohe Vertreter der internationalen Gemeinschaft, derzeit der österreichische Diplomat Valentin Inzko, einen großen Teil der Staatsgewalt auf Grund der so genannten Bonn-Power aus. Diese Behörde hätte bereits bis Juni 2008 abgeschafft werden sollen. Nun soll im Oktober 2009 über ihre Zukunft entschieden werden. Die wichtigsten Parteien sind die Partei der Demokratischen Aktion, die Unabhängigen Sozialdemokraten (SNSD) und die Kroatische Demokratische Gemeinschaft.

3.1 Inland

- Präsident: rotierend - Nebojša Radmanović (derzeit), Željko Komšić, Haris Silajdžić
- Regierungschef: Nikola Spirić
- Regierungsform: Föderale Republik

Bei den Wahlen im Jahr 2006 wurden der Bosniake Haris Silajdžić von der Partei für Bosnien und Herzegowina, der Serbe Nebojša Radmanović von der SNSD und der Kroat Željko Komšić von den Sozialdemokraten in das Staatspräsidium gewählt. Die SNSD hatte ein Referendum für die Unabhängigkeit der Republika Srpska gefordert, Silajdžić plädierte hingegen für mehr Integration.

Das Staatspräsidium besteht aus jeweils einem Vertreter der Bosniaken, der bosnischen Kroaten, sowie der bosnischen Serben mit rotierendem Vorsitz. Regierungschef und Vorsitzender des Ministerrates ist Nikola Spirić.

3.2 Bosnien und Herzegowina und die EU

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft gab im November 2005 grünes Licht für die Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA). Dieses wurde schließlich im Dezember 2007 unterzeichnet. Im September 2007 wurde auch ein Abkommen über Visaerleichterungen abgeschlossen. 2008 wurde der EU-Beitritt als wichtigstes, außenpolitisches, strategisches Ziel des Staates beschlossen. Auf dem Weg in die EU bestehen nach Ansicht der Kommission jedoch in mehreren Bereichen erhebliche Defizite, wie zu komplexe Regierungsstrukturen, uneinheitliche Politik, ungenügende finanzielle und personelle Ressourcen, mangelnde Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Entitäten, sowie Korruption.

Das 2008 bis 2010 Multi-Annual Indicative Planning Document (MIPD) wurde im September 2008 beschlossen. Für 2008 standen 75 Mio. EUR zur Verfügung, sowie zusätzliche Mittel für den Hohen Vertreter. Der Schwerpunkt liegt auf der Stärkung des Rechtsstaates und der Verwaltung, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie.

3.3 Abkommen mit Österreich

Österreich hat folgende Abkommen mit Bosnien und Herzegowina unterzeichnet:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit (BGBl. Nr. III 229/2001)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. III 229/2002)

Die Entitäten haben weitgehend selbständige Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesetzgebung. So fällt z. B. das Gesellschaftsrecht zur Gänze in die Gesetzgebungskompetenz der Entitäten. Es gibt nur in einigen Bereichen gesamtstaatliche Regelungen. Dazu kommt, dass wichtige Bereiche in den Entitäten unterschiedlich geregelt sind. Bei einer Unternehmensgründung müssen daher, abhängig vom geplanten Firmensitz, neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene des Gesamtstaates auch die Gesetzgebung der Föderation bzw. der Republika Srpska („RS“) und auch des Distriktes Brčko beachtet werden. Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Rechtslage in der Föderation.

4.1 Gesellschaftsrecht

Die wichtigsten Gesetze sind die Gesetze der Entitäten über Wirtschaftsgesellschaften und über das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in das Gerichtsregister. Mögliche Gesellschaftsformen sind in der Föderation und der RS gleich. Nur in der RS gibt es jedoch öffentliche Unternehmen, das sind unter anderem Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50% beteiligt ist. Nur in der RS gibt es auch nicht börsennotierte AGs, womit hier das Regime der Republik der serbischen Rechtslage mehr entspricht als der Situation in der Föderation. Die gebräuchlichste Rechtsform ist die GmbH. Alle Arten von Gesellschaften haben Rechtspersönlichkeit.

Ende 2008 hat die RS ein neues Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften erlassen, welches mit 1.7.2009 in Kraft trat. Es vereinfacht unter anderem die Registrierung neuer Gesellschaften durch die Einführung eines Anmeldeverfahrens, wodurch nur mehr bei bestimmten Unternehmenszwecken auf die Bewilligung der Behörden gewartet werden muss. Auch die Rechte von Minderheitsgesellschaftern werden stark ausgebaut.

Rechtsform	Bosnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Dionicko drustvo (d.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Drustvo sa ogranicenom odgovornoscu (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditno drustvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Drustvo s neograniceom solidarnom odgovornoscu (d.n.o.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Derzeit keine eindeutige Information zur Unternehmensbezeichnung verfügbar.
Einzelunternehmen (EU)	Derzeit keine eindeutige Information zur Unternehmensbezeichnung verfügbar.
Zweigniederlassung	Derzeit keine eindeutige Information zur Unternehmensbezeichnung verfügbar.

Aktiengesellschaft

Eine AG kann entweder in einem Schritt oder sukzessive gegründet werden. Das Mindestgrundkapital einer AG in der Föderation beträgt 50.000,- KM (ca. 25.543,- EUR), der Mindestnominalwert einer Aktie 10,- KM (ca. 5,1 EUR). Auch die Gründung einer Ein-Personen-AG ist möglich. Eine AG mit weniger als 50 Aktionären und/oder weniger als 100 Arbeitnehmern muss nicht sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben.

In der RS beträgt das Mindestgrundkapital, abhängig von der gewählten Rechtsform, entweder 20.000,- KM (nicht notierte AG mit einer begrenzten Zahl von Aktionären; ca. 10.217,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 05/2009) oder 50.000,- KM (ca. 25.543,- EUR; börsennotierte AG). Der Mindestnennwert einer Aktie ist 1,- KM (ca. 0,51 EUR).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Mindeststammkapital in der Föderation als auch in der RS beträgt 2.000,- KM (ca. 1.022,- EUR), eine Einzeleinlage muss mindestens 100,- KM (ca. 51,- EUR) betragen. Einlagen können in Geld, Sachwerten oder Rechten erfolgen. Eine Ein-Personen-Gründung bedarf eines gesonderten Gründungsbeschlusses. Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Gerichtsregister. Die Anzahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt.

Der Registrierungsprozess dauert etwa 30 Tage und kostet etwa 1.200,- KM (ca. 613,- EUR).

Kommanditgesellschaft

Es besteht keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen des Kommanditisten sind nur in Geld möglich. Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Privatvermögen. Partner können natürliche oder juristische Personen sein.

Offene Handelsgesellschaft

In der Föderation bedarf die Gründung einer OHG mindestens zweier Gründer. Es gibt keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen können in Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen bestehen. Eine OHG muss eingetragen werden, wenn die jährlichen Einkünfte 100.000,- KM (ca. 51.088,- EUR) übersteigen. In der Föderation können auch juristische Personen Partner werden.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die GbR ist für ausländische Investoren weniger bedeutsam.

Einzelunternehmen

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Die zulässige Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung ist beschränkt auf Repräsentation, Marktforschung, Werbung und Information. Im Allgemeinen darf eine Zweigniederlassung keine selbständigen Geschäftstätigkeiten durchführen und hat keine Rechtspersönlichkeit, da sie als Teil der ausländischen Muttergesellschaft gesehen wird. In der RS besteht auch für ausländische Unternehmen ab 1.7.2009 die

Möglichkeit echte Zweigniederlassungen zu gründen. Dies widerspricht jedoch der bisher geltenden Rechtslage, welche noch nicht bereinigt wurde, wodurch Rechtsunsicherheit entstehen könnte.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Verantwortung für diese Angelegenheiten liegt bei den Entitäten. Es gibt daher divergierende Bestimmungen über Rechnungslegung und Jahresabschlüsse. In der Föderation gelten die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS) sowie die internationalen Buchhaltungsstandards (ISA). Die Kommission für Buchhaltung und Revision überwacht die Einhaltung der Regeln. Im Gegensatz zu Österreich ist die Größe des Unternehmens irrelevant. In der RS gibt es, im Unterschied zu Österreich, keine Offenlegungspflichten.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

In Bosnien und Herzegowina gibt es im Steuerwesen drei Jurisdiktionen und Verwaltungseinheiten: die Föderation, die Republik und der Brčko Distrikt. In jeder dieser drei Einheiten gelten unterschiedliche Steuersätze. Es gibt somit auch keine gesamtstaatliche Steuerbehörde. Seit 1.1.2006 gibt es jedoch ein gesamtstaatliches, zentral administriertes Mehrwertsteuerregime. Die Körperschaftssteuer und die Einkommenssteuer wurden 2008 angeglichen.

Körperschaftssteuer

Seit 1.1.2008 sind die Steuersätze der Föderation mit den 10% in der RS und im Brčko Distrikt angeglichen. Bei Zahlungen an Nichtansässige wird eine Quellensteuer von 10% auf Gewinne unter anderem aus Zinsen, Lizenzen, Steuerberatung, Versicherungen und Telekommunikation eingehoben, sowie 5% auf Dividenden. Ausnahmen, die unter dem alten Regime gewährt wurden, bleiben jedoch in Kraft für den bewilligten Zeitraum.

Einkommenssteuer

Seit 2004 gibt es im Distrikt Brčko mit einem Einheitssatz von 10% ein modernes Einkommenssteuersystem. Die Föderation führte erst 2008 ein neues Einkommenssteuergesetz ein, welches ebenfalls einen einheitlichen Steuersatz von 10% vorsieht. Das anrechenbare Einkommen vermindert sich unter anderem bei Unterhaltspflichten und Invalidität. Bis zu diesem Gesetz wurde in der Föderation und wird weiterhin in der RS eine Steuer abhängig von der Art des Einkommens eingehoben. In der RS beträgt diese Lohnsteuer 0% bis 15% des Nettolohnes.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird seit dem 1.1.2006 vom Gesamtstaat eingehoben und beträgt 17%. Sie gilt für Güter und Dienstleistungen sowie Importe. Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von unter 50.000,- KM sind befreit. Die Mehrwertsteuer ist monatlich abzuführen, Vorsteuerabzug ist möglich.

Verbrauchssteuer

Der Verbrauchssteuer unterliegen Mineralöl und Petroleumprodukte, Tabak und Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Soft drinks und Kaffee. Es gibt keinen Unterschied für Importe und Exporte.

Grunderwerbssteuer

Die Kantone sind verantwortlich für die Besteuerung von Grunderwerb. Die Steuersätze variieren nur geringfügig zwischen 5% und 8%. Zusätzlich gibt es eine Vermögenssteuer der Kantone.

Lokale Abgaben

Die Kantone heben Abgaben auf Mieteinnahmen, Zinsen, Lizenzgebühren und Unternehmergewinne ein.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Das Steuerrecht sieht umfangreiche Steuerbegünstigungen vor. Unter anderem besteht in Zollfreizonen völlige Steuerbefreiung für die ersten fünf Jahre nach Unternehmensgründung, bei unterschiedlichen Regeln in der Föderation und der RS. Gänzlich im Fremdbesitz stehende Unternehmen sind in den ersten fünf Jahren von der Gewinnsteuer befreit. Joint Ventures mit einer ausländischen Beteiligung über 20% sind, nach dem Maßstab der ausländischen Beteiligung, begünstigt. Dies gilt sowohl in der Föderation und in der RS. In der RS ist zusätzlich das Investitionskapital steuerfrei.

Zölle und Handelsschranken

Die Zölle in Bosnien und Herzegowina betragen 0% bis 15%. Die Mehrheit der Waren aus Bosnien und Herzegowina haben, auf Grund eines im Jahr 2000 abgeschlossenen Präferenzregimes, zollfreien Zugang zur EU.

4.4 Streitbeilegung

Das Gerichtssystem in Bosnien und Herzegowina ist schwach ausgeprägt. Die Reform der Gerichtsbarkeit ist einer der Schwerpunkte der Unterstützung durch die EU. Mangelhaft sind sowohl teilweise die Qualifikation der Richter als auch die finanzielle Ausstattung der Gerichte. Korruption ist immer noch weit verbreitet und es gibt einen Rückstand von über 2 Mio. unerledigten Gerichtsverfahren. Es empfiehlt sich daher, die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu vereinbaren.

Gerichtsorganisation

Die Struktur des Gerichtssystems in Bosnien und Herzegowina spiegelt die Struktur des Landes wider. Es gibt Gerichte sowohl auf Staats- und Entitätsebene. Es gibt daher vier parallele und getrennte Jurisdiktionen im Staat, der RS, der Föderation und dem Brčko-Distrikt einschließlich unterschiedlicher Anwaltsprüfungen. Es gibt sowohl im Gesamtstaat als auch in den beiden Entitäten ein Verfassungsgericht. Im Gesamtstaat gibt es ein ordentliches Gericht zusätzlich zu den drei Instanzen in den Entitäten.

Das Zivilgerichtsverfahrensgesetz der Föderation wurde zuletzt 2003 novelliert. Es sieht in der Regel zwei mündliche Verhandlungen und die Möglichkeit eines Unterlassungs- oder Säumnisurteils vor. Das Gesetz sollte zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Bosnien und Herzegowina hat das New Yorker Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert. Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der WKO, der Internationalen Handelskammer oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Ein bilaterales Abkommen mit Österreich existiert nicht. Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation sind jedoch reformbedürftig.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

In Anlehnung an das deutsche Insolvenzrecht wurde 2003 das Insolvenzrecht grundlegend reformiert. Seitdem gibt es in der Föderation und der Republik zwei nahezu identische Insolvenzgesetze. Beide sind für ausländische Investoren wesentlich günstiger als die alte Rechtslage. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den beiden Entitäten, was Schwierigkeiten bereiten kann.

In der Republik enden Arbeitsverträge im Falle einer Insolvenz ex lege. In der Föderation müssen sie gekündigt werden, was schwierig sein kann. Insolvenzen von Unternehmen im „Staatseigentum“ der Republik bedürfen weiters der Zustimmung der serbisch-bosnischen Regierung in Banja Luka.

Nach dem neuen Gesetz liegt die Entscheidung über das Schicksal des Unternehmens nicht mehr beim Gericht, sondern bei den Gläubigern. Diese können nun auch statt der Liquidation des Vermögens den Ausgleich wählen. Ein Unternehmen gilt als insolvent, wenn es in der vorgegebenen Periode auch nur einen Teil seiner Schulden nicht begleichen kann. In der Föderation beträgt der maßgebliche Zeitraum zur Bestimmung der Insolvenz 30 Tage, in der Republik 60 Tage.

Insolvenzen

Insolvenzverfahren wurden verbessert, und die Zahl der eröffneten und abgeschlossenen Fälle wurde erhöht. Weniger Fortschritte wurden bei der Anwendung von Insolvenzrecht auf die große Zahl von insolventen Unternehmen im öffentlichen Eigentum erzielt. Dies wird durch den Anstieg von Staatsbeihilfen und öffentlichen Zuschüssen belegt.

Im Gesamtstaat waren 2006 etwa 400 Verfahren anhängig. In der Föderation konzentrieren sich die Fälle auf die größeren Städte wie Tuzla, Sarajevo, Mostar und Zenica. Die Zahl der anhängigen Fälle ist in der Republik geringfügig niedriger. Die im Gesamtstaat durchschnittlich zu erzielende Insolvenzrate beträgt 20% bis 30%.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Gläubiger in Bosnien und Herzegowina sind im Allgemeinen mit den im Land verfügbaren Sicherheiten zufrieden. Die gebräuchlichsten Formen der Besicherung richten sich dabei vor allem nach dem Angebot der (überwiegend österreichischen) Banken im Land.

Hypothek

In Bosnien und Herzegowina ist die Verwendung von Hypotheken sehr verbreitet und gilt im Allgemeinen als sehr effektiv. Eine Hypothek muss, um wirksam zu sein, vor Gericht errichtet werden und bedarf der Eintragung im Grundbuch. Die Führung der Bücher ist jedoch ungenau, der Vertrauensgrundsatz gilt demnach in der Praxis nur eingeschränkt. Zur Übertragung der Hypothek ist keine Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung, die Liegenschaft kann nicht auf den Gläubiger übertragen werden.

Pfandrecht

Seit September 2004 gibt es für den Gesamtstaat ein Pfandgesetz. Es hat im Konfliktfall Vorrang vor den Gesetzen der Entitäten. Ein Pfand kann auch an zukünftigen beweglichen Sachen des Verpfänders begründet werden. Die Eintragung in das Pfandregister ist verpflichtend. Das Pfandrecht kann auch besitzlos sein. Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt immer durch öffentliche Versteigerung, nicht jedoch durch Übergang der Pfandsache in das Eigentum des Gläubigers. Bei der Verwertung von Pfandrechten gibt es jedoch große praktische Probleme auf Grund der Weitergeltung abweichender Gesetze der Entitäten, deren Nachrang gegenüber dem Pfandgesetz des Gesamtstaates nicht immer von den Gerichten respektiert wird.

Garantie

In Bosnien und Herzegowina sind mehrere Formen der (abstrakten) Garantie möglich. Die gebräuchlichste Form ist die einer Bankgarantie. Es können jedoch auch alle anderen juristischen Personen als Garanten fungieren. Es kommt daher oft zu Garantien im Konzernverhältnis (upstream, downstream, cross-stream), wobei die Eigenkapitalregeln beachtet werden müssen.

Forderungsabtretung

Es ist üblich, dass Kreditgeber Forderungsabtretungen zur Besicherung einsetzen. Dabei sind Offenlegungsregeln und die genaue Beschreibung zukünftiger Forderungen zu beachten.

4.7 Arbeitsrecht

Es gibt kein einheitliches Arbeitsrecht in Bosnien und Herzegowina. Die unterschiedlichen Regelungen sind jedoch ähnlich. Der Mindestlohn in der Föderation beträgt 55% des monatlichen Durchschnittslohnes, etwa 560,- EUR in 2008.

Arbeitsbewilligung

Ausländer, die in Bosnien und Herzegowina einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen eine Arbeitserlaubnis bzw. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Äquivalent. Diese ist vom Arbeitgeber zu beantragen und wird für längstens ein Jahr ausgestellt.

Kündigungsrecht

Es gibt nur eine bestimmte Zahl von Kündigungsgründen, durch einvernehmliche Lösung und Ablauf eines befristeten Vertrages. Zusätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Vertrag ordentlich kündigen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Arbeitgeberbeiträge betragen 32% und Arbeitnehmerbeiträge 11,5% in der Föderation. In der RS werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getrennt. Sie betragen 42%.

4.8 Grunderwerb

Ausländische natürliche und juristische Personen, die in Bosnien und Herzegowina wirtschaftlich tätig sind, können grundsätzlich Grund und Eigentum erwerben. Ausgenommen sind so genannte verbotene Zonen. Ausländische natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz können auch ohne wirtschaftliche Betätigung Eigentum an Wohnungen oder Baugrund erwerben. Ein nach bosnischem Recht gegründetes Unternehmen gilt nicht als ausländisch. Notare gibt es noch keine, Beglaubigungen werden daher direkt bei den Gerichten und bei Gemeinden vorgenommen.

Trotz der Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens mit der Europäischen Union im Juni 2008 besteht weiterhin ein hohes politisches Risiko. Das Land leidet nach wie vor unter seiner institutionellen und ethnischen Zersplitterung. Die notwendigen Strukturänderungen, insbesondere im Bereich der Verfassung, könnten erneut ins Stocken geraten.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Die Verfahren zum Erhalt von Baugenehmigungen und zur Registrierung von Liegenschaften wurden zwar beschleunigt, die Ausstellung von Lizenzen, die Durchsetzung von Verträgen, die Beschäftigung von Arbeitnehmern und das Bezahlen der Steuer ist jedoch weiterhin schwierig und mühselig. Korruption ist in Bosnien und Herzegowina weit verbreitet, stellt ein ernsthaftes Problem dar und betrifft auch Regierungskreise. Die nationale Anti-Korruptionsstrategie aus 2006 wurde noch nicht richtig umgesetzt. Es gibt keine unabhängige Behörde zur Bekämpfung der Korruption. Vor allem die RS bemüht sich vielmehr derartige Anstrengungen zu blockieren.

Das Ausländerrecht ist gesamtstaatlich geregelt. Österreicher benötigen kein Visum. Nach dem neuen Gesetz über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und das Asyl besteht die Möglichkeit, eine befristete (bis zu einem Jahr mit eventueller Verlängerung) oder dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Es gibt eine Quotenregelung mit Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen einschließlich Schlüsselkräften.

5.2 Zahlungskonditionen

Zur Absicherung vor Zahlungsausfall wird Vorkasse oder ein von einer westeuropäischen Bank bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv empfohlen.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt kann schriftlich vereinbart werden. In der Föderation bedarf es jedoch einer öffentlich beglaubigten Urkunde, damit er bei Konkurs oder Pfändung Dritten gegenüber wirksam ist. Der Eigentumsvorbehalt an einer beweglichen Sache kann auch in das Pfandregister (siehe S. 15) eingetragen werden

Bankwesen

Das Bankwesen in Bosnien und Herzegowina ist vergleichsweise sehr gut entwickelt, durch rege Kredit-tätigkeit trägt es entscheidend zum Wachstum bei. Inländer und Ausländer können Konten in Landes- und in Fremdwährung führen.

5.3 Betreuung

Es gibt in Bosnien kein gerichtliches Mahnverfahren, Forderungen müssen daher in einem ordentlichen Gerichtsverfahren betrieben werden.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Für ausländische Investoren gibt es keinerlei Beschränkungen, sie sind Inländern gleichgestellt. Gesamtstaatliche Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Politik direkter ausländischer Investitionen und die Anleitung über die Registrierung von Auslandsdirektinvestitionen. Investitionen durch Ausländer (mindestens 10% Beteiligung) müssen beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Beziehungen registriert werden. Der Gesamtstaat fördert ausländische Investitionen durch zahlreiche Maßnahmen (Befreiung von Zollgebühren, Gleichstellung beim Immobilienerwerb, Recht Bankkonten in nationaler oder in beliebiger konvertibler Währung zu führen). Seit Februar 2008 existiert ein Foreign Investors Support Fund, durch den 2008 1 Mio. EUR an Geldmittel an qualifizierte Investoren ausgezahlt wurde. Ausgenommen sind Handel, Catering, Banken und Versicherungen.

Haupthindernisse für Investitionen sind Lizenzbedingungen, die Registrierung von Grundstücken, die Durchsetzung von Verträgen und die Steuer. Beträchtliche bürokratische Hürden behindern den Marktzugang und -austritt und erschweren Unternehmertum.

Das Devisenrecht ist stark liberalisiert. Es gibt keine Beschränkung bei der Ein- und Ausfuhr von Fremdwährungen. Inländische Unternehmen dürfen im Ausland Devisenkredite aufnehmen. Kapitaltransfers in der Landeswährung (KM) müssen vom Finanzministerium genehmigt werden.

5.5 Risikoeinschätzung

Ein fester Wechselkurs und die Durchführung von Reformen in wichtigen Bereichen wie z.B. im Finanzsystem haben Bosnien und Herzegowina in den letzten Jahren ein kräftiges Wachstum ohne eine allzu hohe Inflation beschert. Gestützt wurde die Konjunktur 2008 durch den privaten Konsum, dem steigende Reallöhne und eine rege Kreditvergabe zugutekamen. Im Jahr 2009 dürfte das Baugewerbe von Investitionen in die Infrastruktur profitieren. Der Konsum dürfte moderat nachgeben. Allerdings ist eine deutliche Abschwächung der Konjunktur angesichts schrumpfender Exportmärkte und wieder anziehender Zinsen sowie eines eingeschränkten Zugangs zu Finanzierungen absehbar.

Die prozyklische Haushaltspolitik der Regierung, die starke Binnennachfrage sowie die steigenden Preise für Energie und Nahrungsmittel gingen mit einer besorgniserregenden Zunahme des Defizits in der Leistungsbilanz einher. Die Finanzierung dieses Fehlbetrags könnte sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen als schwierig erweisen. Auch wenn sich das Importwachstum etwas verlangsamt, dürften die Einfuhren nach wie vor deutlich über den Ausfuhren liegen. Die Exporte wurden zwar durch Produktivitätssteigerungen gestärkt, doch sie sind immer noch wenig diversifiziert (fast 50% entfallen auf Basismetalle, Erze und Holz) und von der Preisentwicklung an den Weltmärkten abhängig.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Bosnien und Herzegowina übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständigkeit der Teilstaaten ■ Unternehmerfreundliches Anmeldeverfahren in der RS ■ Mindestgrundkapital AG: 50.000,- KM (Föderation) ■ Mindeststammkapital GmbH: 2.000,- KM (Föderation)
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatzsteuer: 17% (wird durch Gesamtstaat eingehoben) ■ Einkommenssteuer: 10% in Föderation und Brčko, bis zu 15% in der RS ■ Körperschaftssteuer: 10% in der Föderation, RS, Brčko
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gleichstellung ausländischer Investoren ■ Registrierungspflicht ausländischer Investitionen ■ Zahlreiche Investitionsanreize
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Beschränkungen
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchschnittslohn: 560,- EUR/Monat ■ Arbeitserlaubnis erforderlich
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfreier Zugang zur EU
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Visumpflicht für Österreicher ■ Aufenthaltsgenehmigung erforderlich

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Bosnien und Herzegowina.

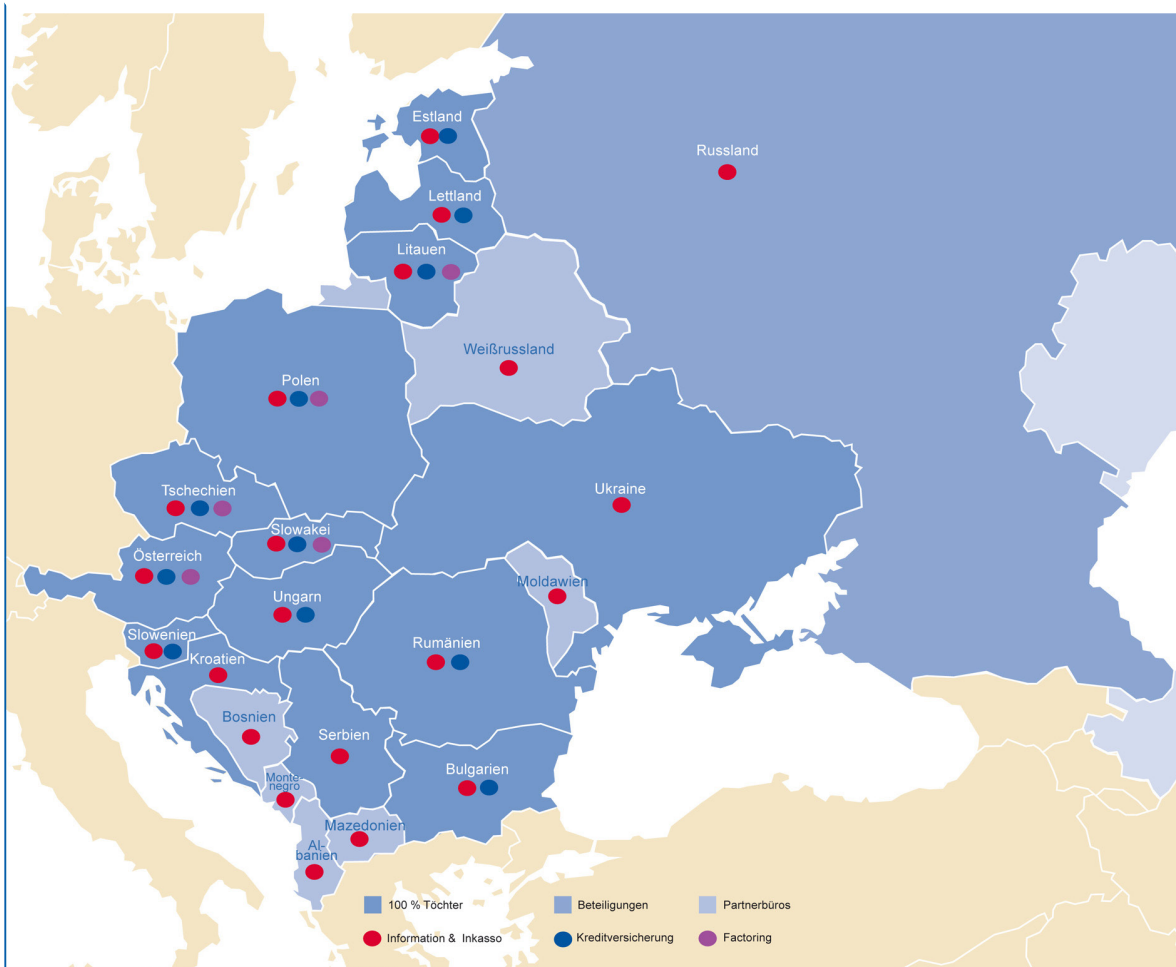
Außenministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mvp.gov.ba
Regierung der Republik Srpska (nur in Englisch verfügbar)	http://www.vladars.net
Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowina (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fbihvlada.gov.ba
Parlament des Gesamtstaates (nur in Englisch verfügbar)	http://www.parlament.ba
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cbbh.ba
Hohe Vertreter der internationalen Staatengemeinschaft (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ohr.int
Investitionsförderungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fipa.gov.ba

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.cbbh.ba>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.bmaa.gv.at>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.euractiv.org>
<http://www.iflr.com>
<http://www.raiffeisen.at>
<http://www.trading-safety.com>
<http://www.wko.at>

Print

- Rericha/Pestek, Aktuelle Probleme der Verwertung von Pfandrechten an beweglichen Sachen in Bosnien und Herzegowina, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2008, 43
- Bank Austria, Investitionsleitfaden Bosnien und Herzegovina, Oktober 2007
- European Commission, Progress Report Bosnien und Herzegowina 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, mehrere Hefte, 2004-2009
- Wolf Theiss, Mehrere Beiträge über bosnisches Steuer-, Insolvenz- und Sicherheitenrecht, International Financial Law Review 2006
- Zwitter-Tehovnik/Paunović, GmbH-Gründung in Bosnien-Herzegowina, eastlex 2005, 23
- Der Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Marcus Klamert.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70